

Beschluß der Bürgerschaft

vom 9. Februar 1881.

1. Budget der Stadtbremischen Armenpflege.

Die Bürgerschaft genehmigt das Budget der stadtbremischen Armenpflege für das Jahr 1881, jedoch mit der Einschränkung, daß der Ueberschuß des Jahres 1880 sowie die Restsumme der Fonds der anheimgefallenen Gelder von M. 15 229.03 in Einnahme gestellt und nur das dann verbleibende Deficit durch eine Armensteuer gedeckt werde.

Sie erklärt sich ferner damit einverstanden, daß das Vermögen der Suppenanstalt von M. 48 832.93 behufs Speisung armer Kranker ausgediebt verwaltet werde. Falls die Aufkünfte dieser Verwaltung nicht im Laufe des betreffenden Jahres für diesen Zweck verbraucht werden, ist der Ueberschuß dem Wohlthätigkeitsfond der städtischen Armenpflege zu überweisen, nachdem zuvor das Kapital selbst auf die Höhe von M. 50 000 gebracht ist.

Schließlich nenehmigt sie die Fortdauer des Verhältnisses zum Verein gegen Bettel und die Uebertragbarkeit der einzelnen Posten in Gemäßheit der von der stadtbremischen Armenpflege gestellten Anträge.

2. Einziehung von Geldbeträgen durch Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege.

Die Bürgerschaft erteilt dem Gesetze in folgender Fassung ihre Zustimmung:
Der Senat verordnet u. s. w.

§ 1.

Durch Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege werden außer denjenigen Beträgen, rüdsichtlich deren dies durch besondere gesetzliche Vorschrift vorgesehen ist, beigetrieben folgende Geldbeträge:

- 1) Die in Folge der Entscheidung einer Verwaltungsbehörde oder eines Verwaltungsgerichts zu zahlenden Beträge und geschuldeten Gebühren und Auslagen.
- 2) Die von einer Staats- oder Gemeindebehörde zu erhebenden Steuern, Abgaben und Gebühren.
- 3) Die der Verwaltung der Gas- und Wasserwerke in Bremen für Gas und Wasser und der städtischen Gasanstalt in Bremerhaven für Gas geschuldeten Beträge.
- 4) Die tarifmäßigen Pflegegelder der städtischen Krankenanstalten.
- 5) Die in Bremen von den Anliegern zu erhebenden gesetzlichen Beiträge zu den Kosten der Neulegung, Umlegung und Ausbesserung der Straßen, sowie die nach den §§ 26 und 27 der Wegeordnung vom 27. December 1878 von den Anliegern zu leistenden Beiträge.
- 6) Die Schulgelder der Hauptschule und der öffentlichen Schulen, in der Stadt Bremen auch die der Gemeinde- und Privatvolksschulen.
- 7) Im Landgebiete die Pfarr- und Küsterpflichten, sowie die Beiträge zur Landbrandkasse.

§ 2.

Rüdsichtlich der Schulgelder der stadtbremischen Schulen ist das Generalsteueramt, rüdsichtlich der in § 1 unter 7 aufgeführten Beträge der Landherr die zuständige Vollstreckungsbehörde (§ 3 des Gesetzes vom 13. März 1880).

Beschlossen u. s. w.

3. Veräußerung einer Parcele am Wandrahm.

Die Bürgerschaft stimmt der beantragten Ermächtigung ebenfalls zu.

4. Seefahrtsschule.

Die Bürgerschaft hat den Bericht dankend entgegengenommen.

5. Abänderung der Verordnung vom 9. Juli 1866, betreffend die Beförderung von Schiffspassagieren nach außereuropäischen Ländern.

Die Bürgerschaft erteilt dem Gesetzentwurfe ihre Zustimmung.

6. Ergänzung der Wahlordnung.

Auch mit diesem Gesetzentwurfe ist die Bürgerschaft einverstanden.

7. Gesetz, das Wasserwerk betreffend.

Die Bürgerschaft erteilt dem Gesetzentwurf mit folgenden Aenderungen ihre Zustimmung.

1) In § 9, Absatz 1, ist zwischen den Worten „gemessen“ und „wird“ einzufügen: „oder dazu von der Verwaltung der Wasserwerke die Genehmigung erteilt“.

2) In § 9, Absatz 2, sind die Worte „und Mitbewohner“ zu streichen und am Schlusse ist hinzuzufügen: „und verpflichtet, Uebertretungen seiner Mitbewohner thunlichst zu verhüten“ — und genehmigt auch die „Vorschriften, die Anlegung und Benutzung von Privatwasserleitungen betreffend.“

8. Ruhegehälter der Lehrer.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit dem Antrage des Senats auf S. 9, sowie mit der Normirung des den Vorstehern in Anrechnung zu bringenden Werthes der freien Fenerung auf M. 150 und ferner mit dem beantragten Gesetzentwurfe S. 10 d. Verh. einverstanden.

9. Wagenplatz am Neustadtwall.

Die Bürgerschaft genehmigt ihrerseits ebenfalls die beantragte Einrichtung und bewilligt die dazu erforderlichen M. 1550.

10. Krankenhaus in Bremerhaven.

Die Bürgerschaft stimmt den Anträgen des Senats zu.

11. Lehrer der Waisenhausschulen und Hilfslehrer an den öffentlichen Volksschulen und Privatschulen.

Die Bürgerschaft erteilt nunmehr dem vorgelegten Gesetzentwurf mit den zu §§ 2 und 4 desselben beschlossenen Aenderungen ohne den fraglichen Zusatz ihre Zustimmung, erwartet indessen, daß die Pensionsverhältnisse der Lehrer der Schulen des Landgebiets bald gesetzlich geregelt werden.

12. Städtische Sammlungen für Naturgeschichte und Ethnographie.

13. Regelung von Baulinien.

Die Bürgerschaft hat die Berichte dankend entgegengenommen.

14. Verlegung des Amts zu Bremerhaven in das Hasenhaus.

Die Bürgerschaft ist ebenfalls mit der vorgeschlagenen Verlegung des Amtes einverstanden und bewilligt dazu wie beantragt M. 1580.

15. Verwaltung der öffentlichen Grundstücke.

Die Bürgerschaft hat den Bericht dankend entgegengenommen.

16. Neuwahl der Schätzungsbürger.

Die Bürgerschaft hat gemäß dem Bericht der Steuerdeputation, Seite 47 der Verhandlungen, folgende Herren zu Schätzungsbürgern erwählt für

- Bezirk 1. Herrn J. G. Repsold, Kaufmann, Osterthorsstraße 6, und
 " 2. " Joh. Ohlmeyer, Kaufmann, Markt 14.
 " 3. " Aug. Soltmann, Kaufmann, Osterstraße 36, und
 " 4. " Otto H. Henke, Cigarrenfabrikant, Westerstraße 35. A. A.
 " 5. " W. Frahm, Kaufmann, Humboldtstraße 2, und
 " 6. " F. L. T. Achelis, Kaufmann, Dobben 25.
 " 7. " E. F. Gristede, Kaufmann, Olbersstraße 4, und
 " 8. " C. C. Busch, Bauunternehmer, Haserkamp 28.
 " 9. " Heintz. Garbade, Landmann, Hastedt, und
 " 10. " Heintz. Klatte, Landmann, Kuhfiel.
 " 11. " H. Danziger, Kaufmann, Grünenstraße 1, und
 " 12. " D. F. Meyer, Kaufmann, Hafenstraße 30.
 " 13. " L. von Vangerow, Buchhändl., Bürgermeister-Smidtstr. 94, und
 " 14. " W. Renken, Kaufmann, am Hafen 111.

An Stelle des verstorbenen Schätzungsbürgers Herrn C. Frucht ist Herr J. D. Kroog erwählt.

Mittheilung des Senats

vom 11. Februar 1881.

1. Budget der Stadtbremischen Armenpflege.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 9. d. M. in allen Punkten bei.

2. Staatszuschuß für die Schulen der Stadt Vegeack.

Der Senat kann sich nicht damit einverstanden erklären, daß der Stadt Vegeack neben der Beibehaltung des in bisheriger Weise nach dem jeweiligen Bedürfniß zu berechnenden Zuschusses für die Volksschule ein Zuschuß von M. 9000 für die Realschule sofort auf drei Jahre bewilligt werde. Für das laufende Jahr würde auf solche Weise allerdings die vom Senat als fester Zuschuß für das ganze Schulwesen empfohlene Summe nur wenig überschritten werden, in den folgenden Jahren aber wäre in Folge vermehrter Ausgaben bei der Volksschule, die z. B. durch Pensionirungen, Alterszulagen etc. herbeigeführt werden können, eine weitere Erhöhung der als Zuschuß erforderlichen Summe dann nicht ausgeschlossen.

In dem Vorschlage des Senats war die fernere Bewilligung eines so hohen Zuschusses für die Realschule, bezw. eines Gesamtzuschusses von M. 24 000 auf mehrere Jahre davon abhängig gemacht, daß die seit sechs Jahren bestehende Einrichtung hinsichtlich der Berechnung des Zuschusses für die Volksschule wieder aufhöre. Die Erfahrung hat bei dieser Einrichtung, abgesehen von dem finanziellen Interesse der Stadt Vegeack, keinerlei Vortheile erkennen lassen. Für das Verhältniß der Volksschule zum Staate, insbesondere für die Ausübung der staatlichen Aufsicht über dieselbe ist selbstverständlich die Art der Berechnung des Staatszuschusses von gar keiner Bedeutung, wie denn die Volksschulen Bremerhavens ganz in demselben Verhältnisse zum Staate stehen wie diejenige der Stadt Vegeack, obwohl Bremerhaven stets einen fixirten Zuschuß für seine Schulen erhalten hat, und wie namentlich die Vegeacker Realschule, für die ebenfalls ein fester Zuschuß stets geleistet ist, in gleichem Maße der Einwirkung der staatlichen Aufsichtsbehörde unterliegt wie die Volksschule. Die Gehalte der Lehrer sind fest